

# Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung - Geschäftsstelle -



c/o Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales  
Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Herr Senator Geisel  
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
und Umwelt

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)  
Geschäftsstelle 2

Bearbeiter/in:

Steffen Petzerling

Zimmer:

E.010

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 1657

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2166

e-Mail:

steffen.petzerling@sengs.berlin.de

Datum:

10.10.2016

## Barrierefreie Personenfähre im Bereich des Spreetunnels in Friedrichshagen

Sehr geehrter Herr Senator Geisel,

der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung unterstützt die Forderung des Bürgervereins Friedrichshagen e.V. und des Behindertenbeirates Treptow-Köpenick nach einer barrierefreien Personenfähre im Bereich des Spreetunnels in Friedrichshagen.

Um Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention im Artikel 9 Absatz 1 die Vertragsstaaten (die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention ratifiziert), geeignete Maßnahmen zu treffen um den Zugang zur physischen Umwelt und zu Transportmitteln sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Die erforderlichen Maßnahmen schließen nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren ein.

Der Absatz 2 des genannten Artikels konkretisiert die hierfür zu treffenden Maßnahmen. Hierzu zählen auch die Berücksichtigung aller Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung von Diensten und Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden. Der innerhalb der UN-Behindertenrechtskonvention eigenständige Artikel 9 zur Zugänglichkeit verdeutlicht, dass die Verwirklichung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung entscheidend von einer zugänglichen Umwelt abhängt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist jedoch nicht die einzige gesetzliche Grundlage für die Herstellung einer vollen und gleichberechtigten Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen in der Bundesrepublik.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, 

Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;

tel. Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr

E-Mail: [steffen.petzerling@sengs.berlin.de](mailto:steffen.petzerling@sengs.berlin.de)

Internet: <http://www.berlin.de/lb/behi-beirat/>

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Im Grundgesetz Artikel 3, Absatz 3 heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, hat seit 1995 durch Artikel 11 Berliner Verfassung in unserem Bundesland Verfassungsrang.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung bittet Sie, sehr verehrter Herr Senator Geisel, unser Anliegen mit zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Berndt Maier  
Vorsitzender des Landesbeirats